Brandschutzconsult Bautechnik GmbH

www.bsc.st

Baumeister ◆ Ingenieurbüro ◆ Sachverständigenkanzlei

FN 396091m LG ZRS Graz

Ing. Rudolf MARK +43 660 6500458

Geschäftsführer

Unternehmer, ehem. Beamter, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, ehrgeiziger und leidenschaftlicher Vortragender, wandelndes Lexikon im Vorbeugenden Brandschutz, Dolmetscher im Ländervergleich D-A-CH, fallweise Familienvater

Gesetzliche Grundlagen und technische Regelwerke im Brandschutz

OIB, TRVB, ÖVE, Ö- und EN-Normen –

WAS gilt WANN?

Copyrighthinweis:

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, das in unseren unzähligen Vorträgen und Seminaren transportierte Wissen auch möglichst weit zu verbreiten. Deshalb wird es Ihnen gestattet, Daten, Bilder, Grafiken und sonstige für Sie wichtige Inhalte aus dem hier vorliegenden Folienhandout in nicht komerzieller Weise und auch nicht redaktionell für Ihre Funktion als BSB/BSW/SFK/SVP in Ihrem Unternehmen unter der

Quellenangabe:

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH / bsc.st

zu verwenden!

Eine komerzielle oder redaktionelle Nutzung der Inhalte (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, Verfassen von Fachartikeln, Berichte, etc.) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Grundlage Ihrer zu tätigenden Anfrage mit allen Ihrerseits dazu erforderliche Fakten nicht gestattet.

Alle Rechte vorbehalten!

Die Rechte des Schöpfers oder Urhebers an einem Werk - das Urheberrecht - entstehen mit der Schaffung des Werks, ohne, dass es dazu eines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks bedürfe ©

Es gilt der
Stand der Technik

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Brandschutz:
Scheibe einschlagen
Knopf tief drücken
www.brandschutzconsult.at

Gesetz = der Rahmen

Verordnung = ein bisschen mehr Inhalt (Mindeststandards)

Richtlinien = Details!!!

Wo überall kann "Brandschutz" geregelt sein?

- Bundesgesetze und Verordnungen (BGBl.)
- Landesgesetze und Verordnungen (LGBl.)
- Verordnungen und Richtlinien des Österreich-ischen Instituts für Bautechnik (OIB)
- Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE)
- Merkblätter des Kuratoriums für Elektrotechnnik
- Österreichische, Europ. und ISO-Normen (ÖN, EN)
- Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz des ÖBFV und der BV-Stellen (TRVB)
- Richtlinien und Merkblätter des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV)
- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Merkblätter der österr. Sozialversicherungen, allen voran der AUVA sowie deutsche BG/BGI
- Erlässe diverser Ministerien (z.B. BM ASK)
- Regelungen der Versicherungen (z.B. VVO)
- Vorgaben der Hersteller (CE, Anleitungen, etc.)

OIB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

KFE OVE

ISO

bv DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

ÖBFV

OVGW ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

AUVA BG

bmask.gv.at BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

VV Versicherungsverband Österreich

CE 0123

Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Brandschutz:
Scheibe einschlagen
Knopf tief drücken
www.brandschutzconsult.at

Bundesgesetze, VO

- **Gewerbeordnung**
- Allg. Schutzbestimmungen für Personen
- **ArbeitnehmerInnenschutz**
- AschG (Allg. Schutzbest.)
- ArbeitsstättenVO (Gebäude)
- ArbeitsmittelVO (Geräte)
- ElektroschutzVO (ET)
- KennVO (Kennzeichen)
- DokumentationsVO
- etc.
- **Elektrotechnikgesetz**
- Elektrotechnikverordnung mit **ÖVEs**
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Ü-Frist bis 31.12.2015
- Mineralrohstoffgesetz (Verweis AschG)
- und viele andere

90 % des Vorbeug. Brandschutzes

Allgemeine Forderung:

„Regeln der Technik“

„RdT“, z.T. auch verbindlich erkl.

Brandschutzbestimmungen

OIB-RL 2

ÖVE

Landesgesetze, VO

- Baugesetze und techn. Best. (überwiegend vereinheitlicht)
- Feuerpolizeigesetze
- Veranstaltungsgesetze
- Pflegegesetze...!
- Behindertenbetreuungsgesetze
- Krankenanstaltengesetze
- Kinderbildungs- und Betreuungsges.
- Landarbeitergesetze und VO
- Art. 15a Vereinbarungen (!)
- und viele andere

Brandschutzvorschriften für Gebäude (baul.Anlagen)

Normen (ÖN, EN, ISO)

Richtlinien, TRVB, Merkblätter, Versicherungen, Deutsche RL, VKF-RL, Erlässe, Bedienungsanl., etc.

Planung

Projekt- bzw. Einreichunterlagen sowie Ergebnisse aus beh. Verhandlungen und die Auflagen aus den

BESCHEIDEN

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Der Stand der Technik ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in verschiedenen Rechtsgebieten Verwendung findet (und dort auch durch gesetzliche Verweise konkretisiert wird) und auf die Entwicklung von Wissenschaft und Technik Bezug nimmt.

Der ***Stand der Technik***, europäisch auch als best availible techniques (beste verfügbare Technik - BVT) bezeichnet, ist nach einer gängigen Drei-Stufen-Theorie von den ***anerkannten Regeln der Technik*** und dem ***Stand von Wissenschaft und Technik*** zu unterscheiden.

OGH 29.05.1995, 1 Ob 564/95, SZ 68/105:

> ***ÖNORMEN sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet, weil sie den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln der Technik widerspiegeln.***

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Der neueste *„Stand der Technik“* selbst ist keiner Norm zu entnehmen. Er ergibt sich erst aus Normen und verbindlich erklärten technischen Bestimmungen als Regel der Technik, die den praxiserprobten Stand der Technik wiedergeben (z.B. ÖVE - Österr. Vorschriften der Elektrotechnik, ÖNORM, etc.). Dabei ist zu beachten, dass der aufgrund des technischen Fortschritts und der ständigen Weiterentwicklung gegebene „Stand der Technik“ üblicherweise weiter fortgeschritten ist, als die diesem entsprechende technische Normung.
Es sind daher zudem Fachzeitschriften, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Ähnliches für die Beurteilung des „Standes der Technik“ heranzuziehen.

Beispielsweise wurden zur Präzisierung der Bestimmungen des **ASchG**, die auf den „Stand der Technik“ verweisen, diverse Durchführungsbestimmungen erlassen oder Erlässe an die Arbeitsinspektorate ausgegeben, in welchen als *„Regel der Technik der jeweils aktuelle Stand der Technik dargestellt wird“*.

Wichtiger Hinweis: Der Stand der Technik kennt keine nationalen Grenzen!

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994

§ 2 Begriffsbestimmungen

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungs-stand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.
Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Gewerbeordnung GewO

§ 71a. (1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT*) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.

* entstammt einer europäischen Technikklausel

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Steiermärkisches Baugesetz 1995

§ 4 Begriffsbestimmungen

Ziff 56. Stand der Technik:
auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist; jedenfalls sind die OIB-Richtlinien Regel der Technik, die den Stand der Technik wiedergeben;

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Niederösterreichische Bauordnung 2014

§ 4 Begriffsbestimmungen

Ziff 27. Regeln der Technik:
technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf dem technischen Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten

Regelt Sicherheitsmaßnahmen für Bereiche mit Arbeitnehmern

Das betrifft nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen, sondern generell auch jene Organisationen wie z.B. Betreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Pflegebetriebe u.dgl., die grundsätzlich nicht der GewO unterliegen.

Brandschutzinhalte im ArbeitnehmerInnenschutzG

- Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern
- Ermittlung von Gefahren und Gegenmaßnahmen
- Bereitstellung von (Brand)Alarmeinrichtungen → TRVB
- Sicherung der Flucht
- Verwendung von leicht brennbaren/explosiven Stoffen
- Bereithaltung und Entsorgung derartiger Stoffe
- Bereitstellung von Mitteln der Ersten Löschhilfe und der Ersten Hilfe → TRVB
- Organisation von Vorsorge- und Brandschutz-maßnahmen und konkrete Unterweisung → TRVB
- etc., etc., etc.

Verordnungen zum AschG

- Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung AAV
- Arbeitsstättenverordnung AstV
- Arbeitsmittelverordnung AMV
- Elektroschutzverordnung ESV
- Kennzeichnungsverordnung KennV
- Bauarbeiterschutzverordnung
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären
- Sprengarbeitenverordnung
- Grenzwerteverordnung
- Druckgaspackungslagerungsverordnung
- Flüssiggasverordnung
- und noch viele andere…

→zur Umsetzung sind ggf. OIB-RL und ev. TRVBs sinnvoll

Wer ist verantwortlich? Der Arbeitgeber!*

AschG

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung)

§4

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung anzuwenden. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

1. Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln

ESV

Allgemeine Bestimmungen

§2

Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden

→OIB / Normen / Richtlinien wie TRVBs…

Gesetz: Gewerbeordnung GewO

- **Soll eine gewerbliche Betriebsanlage errichtet und betrieben werden, so hat die Gewerbebehörde zu beurteilen, ob schützenswerte Interessen, die im § 74 GewO genannt werden, gewahrt sind:**
  - Schutz der Gewerbetreibenden
  - Schutz der mittätigen Familienangehörigen
  - Schutz der Kunden
  - Schutz der Nachbarn
  - Schutz der Umwelt

Verordnungen zum Gewerberecht

- Druckgaspackungs-Lagerungsverordnung
- Flüssiggasverordnung
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung
- Kälteanlagenverordnung
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- Pyrotechnik-Lagerverordnung
- und andere

Landesbaugesetze - wesentliche Anforderungen

- Einer Gefährdung von Leben und Gesundheit muss vorgebeugt werden
- Brandausbreitung muss wirksam eingeschränkt werden
- Tragfähigkeit des Bauwerkes muss für die sichere Flucht/Rettung erhalten bleiben
- Ausbreitung von Feuer und Rauch muss innerhalb des Bauwerkes begrenzt werden
- Keine Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- Benützer müssen das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können
- Sicherheit der Rettungsmannschaften muss weitgehend gewährleistet werden
- Zugänge, Aufstellflächen sowie sonstige technische Einrichtungen müssen vorhanden sein

→OIB / Normen / Richtlinien wie TRVBs…

Landes-Feuerpolizeigesetze - Allgemeines

Die Feuerpolizei umfasst Maßnahmen, die

- der Verhütung,
- der Bekämpfung und
- der Verhinderung der Ausbreitung von Bränden,
- der Sicherheit von Personen im Brandfalle sowie
- der Ermittlung von Brandursachen, soweit diese für die Vorbeugung künftiger Ereignisse zweckmäßig sind,

dienen.

Oft in den Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzen genannte „Allgemeine Verpflichtungen“:

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit das Entstehen eines Brandes oder einer örtlichen Gefahr zu verhindern und alles zu unterlassen, was die Ausbreitung eines Brandes oder einer örtlichen Gefahr begünstigt sowie deren Bekämpfung erschwert

NORMEN (ÖNORM, EN, u.dgl.) und Richtlinien

Normen und Richtlinien sollen als "allgemein anerkannte Regeln" gelten. Sie werden von diversen Gremien erarbeitet und sollen von der Mehrheit der Experten im jeweiligen Fachbereich eingesetzt werden. Das österr. Normungsinstitut ist dabei als einzige Institution in Österreich dazu ermächtigt "Normen" zu erlassen. Andere Interessensvertretungen (z.B. Österr. Bundes-feuerwehrverband mit den Österr. Brandverhütungsstellen oder der Verband der Elektrotechnik sowie **auch** das OIB als Verein und die Feuerwehrverbaände) können nur Richtlinien oder Merkblätter erarbeiten, die grundsätzlich einer Norm unterzu-ordnen wären.

Ausnahme: *Die Richtlinie wird per Gesetz verbindlich erklärt und möglicherweise sogar im Anhang abgedruckt (wie z.B. ÖVE-Richtlinien im ETG oder OIB-RL in den Bautechnikverordnungen der Bundesländer verbindlich erklärt wurden).*

OIB-RL Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Das Österreichische Institut für Bautechnik **OIB** ist ein Verein, der als Mitglieder die 9 österreichischen Bundesländer hat. Die Aufgabe des OIB ist es (im Auftrag der Bundesländer),

- die Harmonisierung der Bauvorschriften in Österreich zu koordinieren (**Baustofflisten ÖA und ÖE**) sowie
- Richtlinien (Regeln) zu erlassen, die auf dem Gebiet des Bauwesens den Stand der Technik repräsentieren und österreichweit einen einheitlichen (Mindest-)Standard gewährleisten sollen.

Derzeit gibt es folgende Brandschutz-Richtlinien des OIB:

- **OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz**
- **OIB-Richtlinie 2.1 - Brandschutz in Betriebsbauten**
- **OIB-Richtlinie 2.2 - Brandschutz in Garagen, Parkdecks**
- **OIB-Richtlinie 2.3 - Brandschutz in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m**

EU-BPR bzw. Verordnung - Basis für das OIB

Die wesentlichen auf Bauwerke anwendbaren Anforderungen, die die technischen Merkmale eines Produktes beeinflussen können, sind in Anhang I der **Bauproduktenverordnung der Europäischen Union** aufgeführt.

Mechanische Festigkeit und Stand-sicherheit	**Brandschutz**	**Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**	**Nutzungs-sicherheit**
Schallschutz	**Energie-einsparung und Wärmeschutz**	**Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**	**?**

Die Rolle der Bundesländer beim Thema OIB

Bauwerke

Merkmale eines Produkts

Idee *„Harmonisierung der Bauvorschriften“*

Mitwirkung bei der Erarbeitung der OIB-RL

Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien

Marktüberwachung

Technische Bewertungen (ETB)

Österr. Bautechnische Zulassungen (BTZ)

Produktinformationsstelle

OIB-Richtlinien - Bundesländervergleich

OIB Richtlinien 2015 – Umsetzung in Österreich

Bundesland	OIB-RL 1/2/3/4/5	OIB-RL 6
Burgenland	OIB-RL 2011	27. Mai 2015
Kärnten	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Niederösterreich	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Oberösterreich	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Salzburg	eigene Regelung	OIB-RL 2011
Steiermark	01. Jänner 2016 (2.)	01. Jänner 2016
Tirol	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Vorarlberg	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Wien Stand: 29.02.2016	02. Oktober 2015 (1.)	02. Oktober 2015

Brandschutz: Scheibe einschlagen BSC Knopf tief drücken www.brandschutzconsult.at

OIB Richtlinie 2 wesentlicher Inhalt tabellarisch (vereinfacht)

Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Definition (vereinfacht)	Freistehend ≤ 3 Geschoße ≤ 7 m 1 BE / 2 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m ≤ 400 m² BGF (wenn freistehend und nur WE dann bis 800 m² BGF) sowie Reihenhäuser	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m wenn nicht in die GK 1 oder GK2 einzureihen	≤ 4 Geschoße ≤ 11 m 1 BE / WE = ∞m² oder *n* BE / *n* WE mit ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m wenn nicht in die GK 1 - GK4 einzureihen
< 90 m					
> 32 m					
≤ 32 m					
≤ 22 m					
≤ 11 m				3.OG	
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG	
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG	
	EG	EG	EG	EG	
Darstellung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5

Wahl der Bauprodukte und Feuerwiderstand

BGF..... Brutto-Geschoßfläche

Hochhaus OIB RL 2.3	
> 22 m ≤ 32 m	> 32 m ≤ 90 m (> 90 m nur mit Brandschutz-konzept)

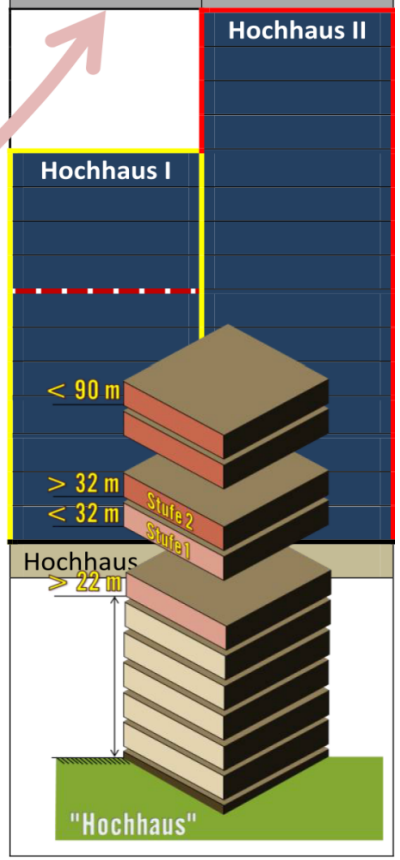

© Ing. Rudolf Mark, 2015-12

OIB Richtlinie 2 – Gebäudeklassen als Diagramm

Fluchtniveau (hier der Einfachheit halber "**GH**"):
Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel.

BGF	Bruttogeschoßfläche gem. ÖN B 1800
NE	Nutzungseinheit (WE oder BE)
NF	Nutzfläche
WE	Wohneinheit
BE	Betriebseinheit
G	Geschoßanzahl
GK	Gebäudeklasse
GH	Gebäudehöhe

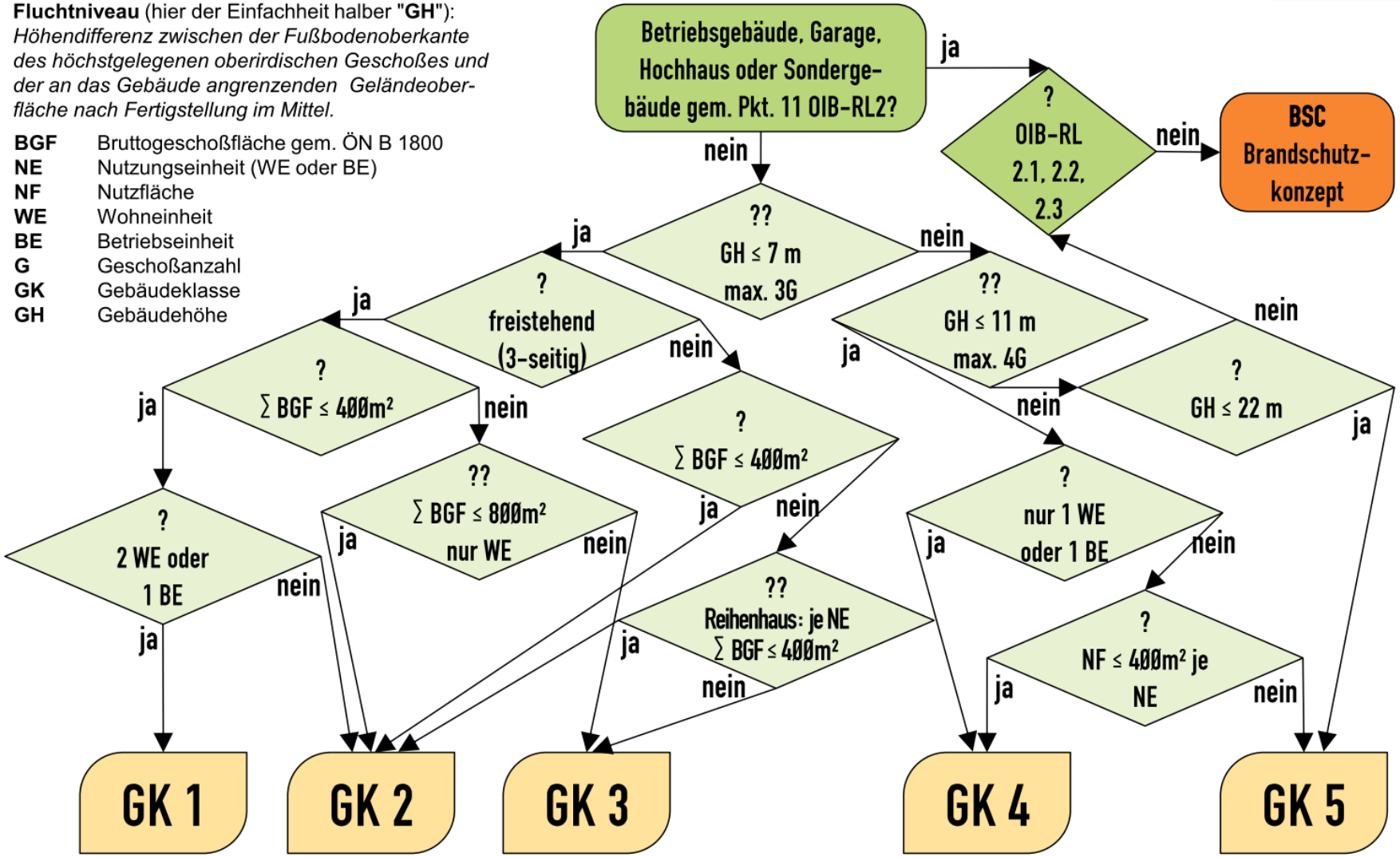

© BSC GmbH, Ing. Rudolf Mark 2016-01

OIB Richtlinie 2 – Feuerwiderstandsklassen für die GK

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
						≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
1	**tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)**						
1.1	im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60
1.2	in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 (1)	R 30	R 60	R 60	R 90	R 90 und A2
1.3	in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2	**Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)**						
2.1	im obersten Geschoß	-	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60
2.2	in oberirdischen Geschoßen	-	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3	in unterirdischen Geschoßen	-	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4	zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend
3	**brandabschnittsbildende Wände und Decken**						
3.1	brandabschnittsbildende Wände an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 (2) EI 90 (2)	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2	sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
4	**Decken und Dachschrägen mit einer Neigung ≤ 60°**						
4.1	Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60
4.2	Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60	REI 60

Brandschutz: Scheibe einschlagen BSC GK Knopf tief drücken www.brandschutzconsult.at

OIB Richtlinie 2 – Brennbarkeitsklassen der Baustoffe je GK

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5 ≤ 6 oberirdische Geschoße	GK 5 > 6 oberirdische Geschoße
1 Fassaden						
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete						
1.2.1 Gesamtsystem *oder*	E	D-d1	D-d1	B-d1 (1)	B-d1 (1)	B-d1
1.2.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 (2)	A2-d1 (2)	A2-d1 (3)
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E / E	D / D	D / A2	D / A2	D / A2	C / A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B (2)	B (2)	B (3)
1.3 sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge	E	D-d1	D-d1	B-d1 (4)	B-d1 (4)	B-d1
1.4 Gebäudetrennfugenmaterial	E	E	E	A2	A2	A2
1.5 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	B (4)	B (4)	B
2 Gänge und Treppen jeweils außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken						
2.1 Wandbekleidungen (5)						
2.1.1 Gesamtsystem *oder*	-	D	D	C	B	B
2.1.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	-	D	D	C (4)	B	B
- Unterkonstruktion	-	D	D	A2 (4)	A2 (4)	A2 (4)
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	C	A2	A2
2.2 abgehängte Decken	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0	B-s1, d0
2.3 Wand- und Deckenbeläge	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0	B-s1, d0
2.4 Bodenbeläge	-	D_{fl}	D_{fl}	C_{fl}-s1 (6)	C_{fl}-s1	C_{fl}-s1
3 Treppenhäuser: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken						
3.1 Wandbekleidungen (5)						
3.1.1 Gesamtsystem *oder*	-	D	C	B	A2	A2
3.1.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	-	D	C (4)	B	A2	A2
- Unterkonstruktion	-	D	A2 (4)	A2 (4)	A2 (4)	A2 (4)

Brandschutz: Scheibe einschlagen BSC Knopf tief drücken www.brandschutzconsult.at

OIB Richtlinie 2 wesentlicher Inhalt tabellarisch (vereinfacht)

Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Definition (vereinfacht)	Freistehend ≤ 3 Geschoße ≤ 7 m 1 BE / 2 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m ≤ 400 m² BGF (wenn freistehend und nur WE dann bis 800 m² BGF) sowie Reihenhäuser	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m wenn nicht in die GK 1 oder GK2 einzureihen	≤ 4 Geschoße ≤ 11 m 1 BE / WE = ∞m² oder *n* BE / *n* WE mit ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m wenn nicht in die GK 1 - GK4 einzureihen
< 90 m					
> 32 m					
≤ 32 m					
≤ 22 m					
≤ 11 m				3.OG	
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG	
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG	
	EG	EG	EG	EG	
Darstellung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5

Wahl der Bauprodukte und Feuerwiderstand

BGF..... Brutto-Geschoßfläche

Hochhaus OIB RL 2.3	
> 22 m ≤ 32 m	> 32 m ≤ 90 m (> 90 m nur mit Brandschutz-konzept)

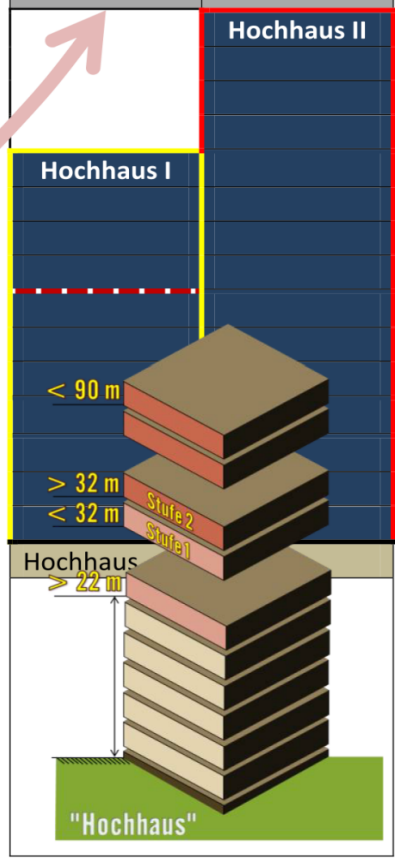

© Ing. Rudolf Mark, 2015-12

OIB Richtlinien regeln im Brandschutz nicht … (Auszug)

- die Bezeichnungen der Baustoff-Brennbarkeits-klassen (A-F nach ÖN EN 13501-1)
- die Bezeichnungen für Leistungseigenschaften von Bauteilen (R, E, I, I_1, I_2, W, C, Sm, incslow, etc. nach ÖN EN 13501-2, -3, -4)

- Detailvorgaben, wie bauliche oder baulich-technische oder technische Brandschutzeinrichtungen zu planen, einzubauen, abzunehmen und instand-zuhalten sind…

EN

bv DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

ÖBFV TRVB

Diese Richtlinien werden vom Österr. Bundesfeuerwehrverband ÖBFV gemeinsam mit den Brandverhütungsstellen (BV) erarbeitet und von diesem Gremium als Interessensgemeinschaft beschlossen.

Die Anwendung in der Praxis ergibt sich einerseits, weil *die Mehrheit der Experten diese Regeln auch als Stand der Technik* versteht (z.B. als Planungsbestandteil) und andererseits die Inhalte einzelner TRVBs durch die (Behörden)Sachverständigen im Genehmigungsbescheid oft als Auflagen vorgeschrieben werden.

A Allgemeines

B Bauwesen

C Chemie

E Elektrotechnik

F Abwehrender BS

H Heizanlagen

N Nutzung

O Organisatrischer BS

S Sondervorschriften Technische Anlagen

(Die private Meinung des Unterlagenerstellers dieses Vortrags)

TRVBs sind in Österreich wichtige Regelwerke, weil sie

- bei **Technischen Anlagen (S)** bestehende Lücken aus Gesetzen, Verordnungen, OIB-Richtlinien und Normen schließen und wichtige Planungs- und Ausführungsgrundlagen liefern (z.B. Installationsanforderungen für Brandmeldeanlagen, automatische Löschanlagen, Objektfunkanlagen, Evakuierungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Rauchableitungsanlagen, Rauchabzug für Stiegenhäuser, Druckbelüftungsanlagen, Sauerstoffreduktionsanlagen, etc.)
- im **Organisatorischen Brandschutz (O)** oft die einzigen Detailregelungen in Österreich liefern (Ausbildung, Aufgaben im Betriebsbrandschutz, Kontrolltätigkeiten, Feuergefährliche Arbeiten mit Freigabescheinregelung, etc.)
- bei den **baulichen Brandschutzvorgaben (B)** versuchen, die in den OIB-Richtlinien und anderen Normen (ÖN, EN, ETAG) nicht vollständig behandelten Vorgaben detailscharf zu präzisieren (z.B. für brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen)
- bei besonderen **Nutzungen (N)** oder **Anlagen (H)**, die durch das OIB-Regelwerk nicht abgedeckt werden, klare Vorgaben liefern (z.B. Krankenanstalten und Pflegebetriebe, Verkaufsstätten >3.000m², Justizanstalten, Holzfeuerungsanlagen, etc.)
- Wichtige Vorgaben für den Feuerwehreinsatz **(F)** wiedergeben (Löschwasserbedarf, Erste und Erweiterte Löschhilfe, Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge, etc.)

(Die private Meinung des Unterlagenerstellers dieses Vortrags)

TRVBs, deren Existenz nicht mehr ganz nachvollziehbar ist:

- **TRVB 102 E** – Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleit-systeme (steht zwar nicht in Konkurrenz zur ÖVE ÖNORM E 8002, wird aber von vielen SV im Behördenverfahren und auch von Planern auch dort eingesetzt, wo längst eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich wäre)

TRVBs - wo noch viel mehr möglich ist (und auch mehr notwendig wäre):

- Vorgaben an den Betriebsbrandschutz bei bestimmten (Sonder)Nutzungen (vgl. TRVB 116 N für Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden – Top-Unterlage!)
  - Versammlungs- und Veranstaltungsstätten
  - Altenwohnhäuser (z.B. Betreutes Wohnen) und Pflegebetriebe, getrennt zu sehen von den Betriebsbrandschutzvorschriften für Krankenanstalten
  - Wartungs- und Instandhaltungserfordernisse an Feuerschutzabschlüssen (baulich-technische Einrichtungen in Gebäuden und baulichen Anlagen)
  - Betriebsbrandschutzsysteme (Verantwortung und Zuständigkeit, Aufbau, Managementwerkzeuge, etc.)
- Brandschutz auf Baustellen (hat es schon als TRVB 149 gegeben, dzt. aufgehoben)
- Regelungen für Flucht- und Rettungspläne (und andere Dokumentationen)
- Betrieblicher Umgang mit Gefahrstoffen (als Teil des Betriebsbrandschutzes)

TRVB versus Merkblätter

Zum Verständnis bei der Zielgruppe:

Vom Standpunkt eines Sachverständigen aus gibt es kaum Unterschiede. Beide richtlinien-erstellenden Institutionen behandeln wichtige Themen für bestimmte Interessensgemein-schaften und werden dem Anspruch der „Regeln der Technik“ gerecht. Mit dem öffent-lichen Zugang zu den Regeln erleichtert sich die Anwendung für die Mehrheit der Experten.

Ende der Bildschirmpräsentation. Zum Beenden klicken.

www.BSC.st

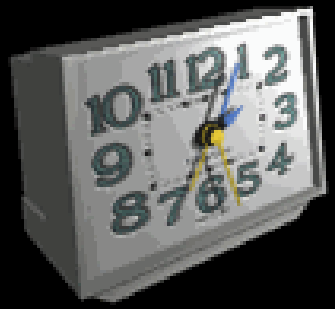

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!